



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 25. September 2000

NR. 1905

## **Dornach: Gestaltungsplan „Saffret“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Saffret“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Im Gebiet Saffret besteht, basierend auf dem revidierten Bauzonenplan (RRB Nr. 450 vom 28. Februar 2000), Gestaltungsplanpflicht. Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Realisierung einer Überbauung mit familienfreundlichen Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern bzw. Mehrfamilienhäusern in diesem Gebiet. Die Überbauung soll sich - gestützt auf die Zielsetzungen gemäss § 44 (Gestaltungspläne) des Planungs- und Baugesetzes und auf die Bestimmungen des Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Dornach zur Wohnzone W2b - harmonisch ins Orts- und Quartierbild einfügen und architektonisch, städtebaulich sowie wohnhygienisch hohen Anforderungen genügen. Zum Erreichen dieser Ziele werden zusätzlich zu den Zonenvorschriften Sonderbauvorschriften formuliert.

Die Gebäude gruppieren sich um einen zentralen und verkehrsfreien Platz, der der Begegnung der Quartierbewohner und als Spielplatz für Kinder dienen soll. Die Parkierung erfolgt in einer unterirdischen Einstellhalle, die von Norden her über den Kreuzweg erschlossen wird. Parkplätze für Besucher werden am Rand der Überbauung angeordnet. Der Zugang für Feuerwehr und Zügelwagen ist über den zentralen Nord-/Südweg möglich. Dieser Weg wird zudem mit einem öffentlichen Gehrecht zugunsten der Einwohnergemeinde versehen. Der Ingelsteinweg wird neu als Fussweg mit beschränktem Fahrverkehr klassiert.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23. Juni bis zum 24. Juli 2000. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan am 19. Juni 2000 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigt.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

### **3. Beschluss**

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Saffret“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Dornach wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.3. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

### Kostenrechnung EG Dornach

Genehmigungsgebühr	Fr.	3'500 --	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	3'523.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau- und Justizdepartement (2) Bi/He

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später)

[H:\Daten\Projekte\112np99045\RRB\_GP Saffret.doc]

Amt für Umwelt

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4143 Dornach, mit 3 gen. Plänen und Sonderbauvorschriften (mit Rechnung)

Bauverwaltung der EG, 4143 Dornach

Baukommission der EG, 4143 Dornach

Planungskommission der EG, 4143 Dornach

Grob & Woehrlé Architekten AG, Angensteinerstr. 23, 4052 Basel

Dr. Müller Roland, Fürsprech u. Notar, Friedensgasse 2, 4143 Dornach

Staatskanzlei, (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Dornach: Genehmigung Gestaltungsplan „Saffret“ mit Sonderbauvorschriften)